

## Verbandssatzung

### **des Breitbandzweckverbandes im Amt Süderbrarup**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes erlassen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Böel, Boren, Loit, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Rügge, Saustrup, Scheggerott, Steinfeld, Süderbrarup, Ulsnis und Wagersrott (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup“ (BZV).
- (3) Er hat seinen Sitz in Süderbrarup.
- (4) Der BZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Der Zweckverband hat gem. § 2 Abs. 3 GkZ die Verwaltung des Amtes Süderbrarup in Anspruch genommen. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (5) Der BZV führt das Landessiegel mit der Inschrift „Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup“.

#### **§ 2**

##### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

Der BZV hat die Aufgabe, eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten. Dazu gehören insbesondere das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internetcarrier (Internetnetzbetreiber). Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BZV im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

#### **§ 4**

##### **Organe**

Die Organe des BZV sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Bürgermeisterinnen** und **Bürgermeistern** der **Verbandsmitglieder**. Sie werden im **Verhinderungsfall** von ihren **Stellvertretenden** vertreten.
- (2) **Verbandsmitglieder** mit mehr als 1.000 **Einwohnerinnen** und **Einwohner** entsenden je angefangene tausend **Einwohner** ein weiteres **Mitglied** in die **Verbandsversammlung**. Sie werden im **Verhinderungsfall** von ihren **gewählten Stellvertretern** vertreten.
- (3) Maßgebend ist die **Einwohnerzahl** am 31.12. des **Vorjahres** des **Beginns** der **Wahlzeit** der **Gemeindevertretungen**. Innerhalb einer **Wahlperiode** findet keine **Veränderung** der **Zahl** der **Vertreterinnen** oder **Vertreter** statt. Jede weitere **Vertreterin** und jeder weitere **Vertreter** haben eine **Stellvertreterin** oder **Stellvertreter** im **Verhinderungsfall**.
- (4) Jedes **Mitglied** der **Verbandsversammlung** hat eine **Stimme**.
- (5) Die **Höchstzahl** der **Stimmanteile** eines **Verbandsmitgliedes** liegt bei **max. 49,9 %** der **Gesamtstimmen**.
- (6) Die **Verbandsversammlung** wählt in der **ersten Sitzung** unter der **Leitung** des **ältesten Mitglieds** aus ihrer **Mitte** für die **Dauer** der **Wahlzeit** der **Gemeindevertretungen** ihre **Vorsitzende** oder ihren **Vorsitzenden** und unter **Leitung** der oder des **Vorsitzenden** zwei **Stellvertretende**. Die oder der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** ist gleichzeitig **Verbandsvorsteherin** oder **Verbandsvorsteher**. Entsprechendes gilt für die **Stellvertretenden**. Für sie oder ihn und ihre oder seine **Stellvertretenden** gelten die **Vorschriften** der **Gemeindeordnung** für **ehrenamtliche Bürgermeisterinnen** und **Bürgermeister** entsprechend.

## **§ 6 Einberufung der **Verbandsversammlung****

Die **Verbandsvorsteherin** oder der **Verbandsvorsteher** beruft die **Verbandsversammlung** ein, so oft es die **Geschäftslage** erfordert, **mindestens jedoch einmal im Jahr**. Sie muss **unverzüglich** einberufen werden, wenn ein **Drittel** der **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** es unter **Angabe** des **Beratungsgegenstands** verlangt.

## **§ 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Bei **Naturkatastrophen**, aus **Gründen** des **Infektionsschutzes** oder **vergleichbaren Notsituationen** können **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** des **Breitbandzweckverbandes** als **Videokonferenz** durchgeführt werden.

## **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 9 Veröffentlichungspflichten**

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers sowie für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Breitbandzweckverbandes für die Mitglieder der Verbandsversammlung oder anderer mit der Überwachung des Zweckverbandes beauftragter Ausschüsse des Breitbandzweckverbandes sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Breitbandzweckverband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

## **§ 10 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den Zweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbands-versammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (5) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des BZV und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
  8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
  9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen.

## § 11

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i. V. m. § 5 Abs. 6 GkZ.

## **§ 12 Verbandsverwaltung**

Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des BZV nimmt das Amt Süderbrarup wahr. Das Amt Süderbrarup stellt dem BZV hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Amt Süderbrarup und dem BZV.

## **§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).
- (2) Der BZV deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Er ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.
- (3) Der BZV erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung und die laufenden Kosten durch Leistungen des Betreibers gewährleistet sind. Soweit die Einnahmen und sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt der BZV zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (4) Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen die Einwohnerzahl zu 35%, die Fläche zu 35% und die Finanzkraft zu 30%. So wird ein Teil von 35% der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder und ein weiterer Teil von 35% der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfläche aller Verbandsmitglieder und ein weiterer Teil von 30% der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Finanzkraft des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfinanzkraft aller Verbandsmitglieder bemessen. Maßgeblich ist hinsichtlich der Einwohnerzahl der 31.03. des jeweiligen Vorjahres, hinsichtlich der Flächen der Bestand zum Zeitpunkt der Errichtung des BZV und hinsichtlich der Finanzkraft der Wert des für die Bemessung der Amtsumlage des Amtes Süderbrarup es laufenden Haushaltsjahres zugrunde gelegten Finanzkraft. Flächenmaßstabsveränderungen bedürfen einer entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung.
- (5) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 100.000,00 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder leisten dieses Stammkapital zur Gründung des Zweckverbandes nach dem Umlageschlüssel in Abs. 4.

## **§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

- (1) Verträge des BZV mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, halten.

- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung von Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, hält.

### **§ 15 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 16 Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder

### **§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem BZV und dem aufzunehmenden Mitglied.

### **§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 3 Jahre zum Jahresende kündigen. Für die verbleibenden Mitglieder verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 2 Jahre zum Jahresende.
- (2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter. Die Stammeinlage des ausscheidenden Mitgliedes wird hinsichtlich des werthaltigen Anteils am Eigenkapital erstattet.
- (3) Das Eigentum an den von dem Zweckverband geschaffenen Wirtschaftsgütern im Gebiet der ausscheidenden Gemeinde (insbesondere des passiven Breitband-netzes) verbleibt beim Zweckverband.
- (4) Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

### **§ 19**

## **Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Der BZV wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Wird der BZV aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Hierbei geht die im Zweckverbandseigentum stehende Breitbandinfrastruktur auf die Mitglieder über. Jedes Mitglied erwirbt die Breitbandinfrastruktur in seinem Gebiet. Dies gilt auch für etwaige durch den BZV erworbenes Grundeigentum bzw. sonstige dingliche Rechte. Vermögensvor- und nachteile durch diesen Erwerb werden nicht ausgeglichen. Die weitere Vermögensauseinandersetzung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des BZV beigetragen haben.

## **§ 20**

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 21**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-suederbrarup.de](http://www.amt-suederbrarup.de) bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Süderbrarup, team Allee 22, 24392 Süderbrarup zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.07.2017, zuletzt geändert durch 3. Nachtragssatzung vom 29.03.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom **14. Sep. 2022** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderbrarup, den **06. Okt. 2022**



Verbandsvorsteher